

124

2057 062

IV XB 678/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Ehefrau Laba 8 [REDACTED], [REDACTED]/Belgien, [REDACTED], Rue
Franc. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Leiter der Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen in D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 15. Dezember 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 9. Juli 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt eine Entschädigung für einen Gesundheitsschaden, den sie auf nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen zurückführt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, da es nicht wahrscheinlich ist, daß die Klägerin, die allein nach § 160 ff ZPO anspruchsberechtigt ist, seit dem 1. Januar 1949 aus verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. beeinträchtigt ist. Die Entscheidung beruht ausschließlich auf den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher

129

Bedeutung sachlich-rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Die Klägerin hat auch in ihrer Beschwerdeschrift nicht angegeben, aus welchen Gründen nach ihrer Meinung die Zulassung der Revision geboten gewesen sei.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen

